

Sitzung vom 19. Mai 1999

941. Anfrage (Verschärfung des Asylgesetzes)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 8. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einer Zeitungsmeldung vom Februar 1999 will die britische Regierung ihr Asylgesetz verschärfen. Dies um der wachsenden Zahl von Asylbewerbern entgegenzutreten. Unter anderem sollen Wirtschaftsflüchtlinge vermehrt abgeschoben werden. Echte Asylsuchende sollen Gutscheine und Nahrungsmittel statt Bargeld erhalten. Das Interessante ist dabei, dass die Ideen von Tony Blairs Labours stammen. Die konservativen Tories finden, dass diese Massnahmen nicht ausreichend seien.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur finanziellen Unterstützung von Wirtschaftsflüchtlingen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Möglichkeit, Gutscheine statt Bargeld abzugeben, damit sich Asylsuchende die Artikel des täglichen Bedarfs besorgen können?
3. Wie sind die Möglichkeiten aus Sicht des Regierungsrates, Nahrungsmittel statt Bargeld abzugeben? Welche logistischen Mittel müssten dafür zur Verfügung gestellt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen durch eine eventuelle Abgabe von Gutscheinen und Nahrungsmitteln gegenüber dem heutigen System (Einsparungen/Verteuerungen bei der Verteilung beziehungsweise der Abgabe)?
5. Welches Recht müsste angepasst werden, um solche Massnahmen umzusetzen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Asylwesen ist Sache des Bundes. Er regelt mit Gesetzen, Verordnungen und Weisungen den Vollzug in diesem Bereich und dabei insbesondere auch die Fürsorge für asylsuchende Personen. Gemäss Art. 20a Abs. 1 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (AsylG) erhält die asylsuchende Person vom Kanton die notwendige Fürsorge, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und auch Dritte nicht für sie aufkommen müssen. Diese Regelung gilt unabhängig von den geltend gemachten oder wirklichen Fluchtgründen bzw. einem späteren positiven oder negativen Asylentscheid.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik des Missbrauchs des Asylrechts und des damit verbundenen Unmuts in weiten Kreisen der Bevölkerung bewusst. Personen, die das Asylrecht missbrauchen, geben dies nicht zu erkennen. Umso wichtiger sind deshalb ein rasches Verfahren zur Abklärung der Asylgründe und ein konsequenter Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen. Die Schaffung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung von Missbräuchen ist jedoch Sache des Bundes. Im total revidierten Asylgesetz, über das am 13. Juni 1999 abgestimmt wird, ist vorgesehen, dass der Bund die Kantone im Vollzugsbereich verstärkt unterstützt, indem er insbesondere bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirkt.

Bereits nach Art. 20a Abs. 3 des heutigen Asylgesetzes ist die Unterstützung für asylsuchende Personen nach Möglichkeit in der Form von Sachleistungen auszurichten. Der Entscheid, ob diese Form gewählt wird, fällt in die Zuständigkeit des Kantons und – soweit diese im Asylbereich für das Fürsorgewesen zuständig sind – der einzelnen Gemeinden. Ob Sachleistungen oder Bargeld ausgerichtet werden, ist vorab eine Frage der Kosten und des Administrativaufwandes. Wenn möglich, werden bereits heute Gutscheine zum Bezug von Waren an die Asylsuchenden abgegeben. Die Asyl-Organisation für den Kanton Zürich gibt Gutscheine ab, mit denen die Asylsuchenden beispielsweise Kleidung beziehen können. In der ersten Phase der Unterbringung werden in den meisten Durchgangszentren an Stelle von Bargeld zur Deckung des täglichen Bedarfs Nahrungsmittel und Hygieneartikel zentral abgegeben. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mahlzeiten in geeigneten Küchen zubereitet. Die Kollektivstrukturen in der ersten Phase machen durch den zentralen Wareneinkauf und den Betrieb von Grossküchen Einsparungen bei der Deckung des täglichen Bedarfs möglich.

Für die Unterbringung in der zweiten Phase in den Gemeinden ist das Modell der Abgabe von Nahrungsmitteln an Stelle von Bargeld auf Grund der kleinen Wohneinheiten ungeeignet. Es wäre gegenüber der heutigen Praxis administrativ deutlich aufwendiger und würde daher auch bei der Möglichkeit eines zentralen Wareneinkaufs wohl zu keinen massgeblichen Einsparungen führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi